

# Reglement für den Zertifikatskurs Bewegungs- und Sporttherapie bei Herz-, Gefäss- und Diabetes- Erkrankungen / Swiss Cardiovascular and Diabetes Therapy

20. April 2011

*Die medizinische Fakultät der Universität Bern,*  
gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über  
die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz,  
UniG), auf die Artikel 7 bis 10 des Statuts der Universität Bern  
vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) sowie  
gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der  
Universität Bern vom 16. Dezember 2008  
(Weiterbildungsreglement, WBR)

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität  
Bern,

*beschliesst:*

Gegenstand

## **Art. 1**

Dieses Reglement regelt den Zertifikatskurs „Bewegungs- und Sporttherapie bei Herz-, Gefäss- und Diabetes-Erkrankungen“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bern, nachfolgend Ausbildungsgang Swiss Cardiovascular and Diabetes Therapy (SwissCDT) genannt.

Trägerschaft

## **Art. 2**

Der Ausbildungsgang SwissCDT wird getragen und durchgeführt von der Kardiovaskulären Prävention und Rehabilitation der Universitätsklinik für Kardiologie am Inselspital Bern.

Zusammenarbeit

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Für die inhaltliche Ausrichtung der einzelnen Module wird mit den entsprechenden Fachgesellschaften zusammengearbeitet. Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsinstitutionen und Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

<sup>2</sup> Für die Durchführung der einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen können neben Angehörigen der Universität auch Angehörige anderer Hochschulen sowie fachlich fundierte Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis beigezogen werden.

Lehrangebot

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Der Ausbildungsgang SwissCDT ist eine berufsbegleitende, praxisorientierte und theoriegestützte Weiterbildung im Sinne einer Spezialausbildung für die Bewegungs- und Sporttherapie bei Herz-, Gefäss- und Diabetes-Erkrankungen.

<sup>2</sup> Die Ausbildung ist so gestaltet, dass mit dem Abschluss gleichzeitig die zurzeit geltenden Richtlinien zur Erlangung der folgenden drei Spezialausbildungen bzw. Titel erfüllt sind:

- HerztherapeutIn der Schweizerischen Arbeitsgruppe für kardiale Rehabilitation SAKR,
- Gefäss-TherapeutIn der Schweizerischen Gesellschaft für Angiologie,
- Diabetes-TherapeutIn der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie SGED.

Adressatinnen und Adressaten

#### **Art. 5**

Der Ausbildungsgang richtet sich an HochschulabsolventInnen mit Abschluss Bachelor und/oder Lizenziat in Sport- und Bewegungswissenschaften sowie an dipl. Turn- und SportlehrerInnen I/II, dipl. PhysiotherapeutInnen, dipl. SportlehrerInnen FH. Das Hauptgewicht der Ausbildung liegt auf der Vermittlung der praktischen und theoretischen Kompetenzen zur Durchführung eines adäquaten und sicheren Bewegungs- und Sporttherapieprogrammes für Patienten mit Herz- und Gefässerkrankungen und/oder Diabetes.

Lernziele

#### **Art. 6**

Der Ausbildungsgang SwissCDT vermittelt die praktischen Kompetenzen und theoretischen Kenntnisse, Gruppenbehandlungen nach den Prinzipien des Lern- und Trainings-programmes der drei Schweizerischen Fachgesellschaften Kardiologie, Angiologie resp. Endokrinologie und Diabetologie durchzuführen. Ziel des Gruppenprogrammes ist die Sekundär-prävention im Sinne einer Bremsung der Progression der Grunderkrankung sowie einer Verminderung des Risikos von Komplikationen resp. einer Reduktion der Morbidität und Mortalität. Im Ausbildungsgang wird empirisch gesichertes Wissen in den drei erwähnten Fachbereichen vermittelt.

Der/die zertifizierte SwissCDT-TherapeutIn ist in der Lage, indikationsspezifische Therapiekonzepte für PatientInnen aus den drei Erkrankungsgruppen zu erstellen sowie ambulante und stationäre Bewegungsangebote individuell oder für Gruppen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Umfang und Inhalt

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Der Ausbildungsgang SwissCDT umfasst insgesamt mindestens 300 Arbeitsstunden, die ungefähr je zur Hälfte als Kontaktstudium und als Selbststudium absolviert werden (gesamthaft mindestens 10 ECTS-Punkte). Die Unterrichtszeit ist

auf Blöcke verteilt. In jedem Block werden sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fertigkeiten vermittelt und eingeübt.

<sup>2</sup> Der Ausbildungsgang besteht aus mindestens drei Modulen: Bewegungs- und Sporttherapie bei Herzerkrankungen, Bewegungs- und Sporttherapie bei Gefässerkrankungen und Bewegungs- und Sporttherapie bei Diabeteserkrankungen. Es können weitere Module angeboten werden, die im Studienplan näher beschrieben sind.

<sup>3</sup> Details zum Ausbildungsgang werden im Studienplan geregelt. Der Studienplan wird von der Programmleitung beschlossen und von der Fakultät genehmigt. Auf der Grundlage des Studienplans erarbeitet die Studienleitung das Studienprogramm.

Lehrkörper

#### **Art. 8**

Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Angehörigen der Universitätsklinik für Kardiologie, der Universitätsklinik für Angiologie und der Universitätspoliklinik für Endokrinologie, Diabetologie und Klinische Ernährung des Inselspitals Bern sowie weiteren qualifizierten in- und ausländischen Expertinnen und Experten aus der Praxis.

Didaktische Prinzipien

#### **Art. 9**

Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachleute fliessen in den Lehr- und Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion.

Qualitätssicherung und Reporting

#### **Art. 10**

Der Ausbildungsgang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Fakultät und der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

Zulassungsbedingungen

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang SwissCDT setzt als Vorbildung einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- a. Bachelor oder Master oder Lizenciat in Sport- und Bewegungswissenschaften einer schweizerischen Universität oder eine gleichwertige Ausbildung
- b. Bachelor oder Master of Science in Physiotherapie einer schweizerischen Fachhochschule oder ein Eidg. Diplom in Physiotherapie oder eine gleichwertige Ausbildung
- c. Eidg. Diplom Turn- und Sportlehrer I oder II
- d. Bachelor oder Master of Science EHSM in Sports (Dipl. SportlehrerInnen FH) oder einen gleichwertigen Abschluss

<sup>2</sup> Ausnahmen bezüglich der Vorbildung können von der Studienleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Die Programmleitung erlässt die Kriterien.

Teilnehmendenzahl

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Der Ausbildungsgang SwissCDT wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung des Kurses gewährleistet ist. Die Programmleitung kann die Teilnehmendenzahl beschränken. Übersteigt die Teilnehmendenzahl die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Programmleitung namens der Trägerschaft über die Zulassung.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme im Ausbildungsgang SwissCDT.

Anforderungen und  
Leistungskontrollen

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Besuch der Veranstaltungen gemäss Studienplan im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten ist obligatorisch. Bei einer Absenz von mehr als 10 % in einem Modul werden die entsprechenden ECTS-Punkte grundsätzlich nicht anerkannt und das Modul muss auf eigene Kosten wiederholt werden. Wenn mehr als drei Module angeboten werden, können wahlweise mindestens drei Module ausgesucht oder auch mehr als drei Module besucht werden. Die entsprechend erworbenen ECTS-Punkte werden im Zertifikatszusatz ausgewiesen.

<sup>2</sup> Die Leistungskontrolle erfolgt durch die Bewertung der schriftlichen Prüfung und des schriftlichen Berichtes zur praktischen Arbeit resp. Kurskonzeptes (Abschlussarbeit) durch die Studienleitung. Inhalte des Ausbildungsgangs und des Selbststudiums sollen in Bezug auf die eigene Berufstätigkeit reflektiert und die Transfermöglichkeiten aufgezeigt werden.

<sup>3</sup> Die Bewertung erfolgt auf den zwei Stufen

- a. „Anforderungen erfüllt“
- b. „Anforderungen nicht erfüllt“

<sup>4</sup> Die Leistungskontrolle umfasst in jedem Fall eine schriftliche Prüfung am Ende der theoretischen Ausbildung und je nach Modul zusätzlich einen schriftlichen Bericht zur praktischen Arbeit oder ein Kurskonzept. Ist die Bewertung der schriftlichen Prüfung mit „Anforderungen nicht erfüllt“ beurteilt worden, kann sie einmalig unter Bezahlung einer Prüfungsgebühr wiederholt werden. Ist die Bewertung des schriftlichen Berichtes zur praktischen Arbeit resp. des Kurskonzeptes mit „Anforderungen nicht erfüllt“ beurteilt worden, kann einmalig ein zweiter Bericht zur praktischen Arbeit resp. Kurskonzeptes unter Bezahlung einer Zusatzgebühr zur Bewertung eingereicht werden.

Anrechnung und Studienzeit

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Anrechnung fremder Studienleistungen ist grundsätzlich möglich. Die angerechneten Studienleistungen müssen grundsätzlich ähnliche Lernziele aufweisen. Entscheid darüber bei der Studienleitung.

<sup>2</sup> Erfolgreich absolvierte Module, die bereits im Rahmen des CAS in Bewegungs- und Sporttherapie „Innere Erkrankungen“

der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen absolviert und mit einer genügenden Leistung bestätigt wurden, werden mit entsprechenden ECTS Credits an den Studiengang SwissCDT angerechnet. Über die Anrechnungsmodalitäten entscheidet die Studienleitung. Eine Anrechnung ist auf 10 Jahre nach Abschluss des Moduls beschränkt.

<sup>3</sup> Die Regelstudienzeit dauert je nach Modul bis zu 12 Monaten. Die maximale Studienzeit beträgt 18 Monate. Eine Verlängerung kann auf Gesuch durch die Programmleitung bewilligt werden. Wer ohne Bewilligung die max. Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Zertifizierung

#### **Art. 15**

Die Medizinische Fakultät stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die obligatorischen Veranstaltungen besucht und die schriftliche Prüfung und den schriftlichen Bericht zur praktischen Arbeit erfolgreich absolviert haben, das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies Herz-, Gefäss- und Diabetes-TherapeutIn / Swiss Cardiovascular and Diabetes Therapist, Universität Bern (CAS SwissCDT Unibe)“ aus. Ein Zertifikatszusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang der Studienleistungen. Der Abschluss gibt keinen Anspruch auf Zulassung zum ordentlichen Studium oder zum Doktorat.

Status

#### **Art. 16**

Die Weiterbildungsstudierenden werden an der Universität Bern registriert.

Finanzierung

#### **Art. 17**

Der Ausbildungsgang SwissCDT finanziert sich aus den Kursgeldern für das Kurscurriculum. Hinzu kommen die Eigenleistungen der Anbieter und gegebenenfalls Beiträge Dritter. Diese Mittel decken auch die Zertifizierungskosten.

Kursgeld

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die Programmleitung setzt das Kursgeld im Rahmen von CHF 1'350.-- bis CHF 4'000.-- pro Modul kostendeckend und marktgerecht fest und bestimmt über Ausnahmen. Im Kursgeld enthalten sind sämtliche Anmelde- und Prüfungsgebühren.

<sup>2</sup> Die Programmleitung kann das Kursgeld nach Zielgruppen differenzieren.

<sup>3</sup> Das Kursgeld ist einmalig im Voraus zu bezahlen.

<sup>4</sup> Bei Rücktritt vor Anmeldeschluss werden 50%, bei einem Rücktritt nach Anmeldeschluss sind 100% des gesamten Kursgeldes geschuldet. Wird von den zurücktretenden Teilnehmenden ein Ersatz gestellt, so werden CHF 200.– Bearbeitungskosten verrechnet. Werden Teile oder der ganze Kurs nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursgeldes.

## **Art. 19**

<sup>1</sup> Die Programmleitung übt unter der Verantwortung der Kardiovaskulären Prävention und Rehabilitation der Universitätsklinik für Kardiologie am Inselspital Bern die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Ausbildungsgangs aus.

<sup>2</sup> Im Einzelnen übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- a. Sie erlässt den Studienplan und genehmigt das Studienprogramm.
- b. Sie bezeichnet die Lehrpersonen.
- c. Sie entscheidet über die Zulassung zum Ausbildungsgang.
- d. Sie entscheidet im Bestreitungsfall über die Bewertung der Leistungskontrollen.
- e. Sie evaluiert den Ausbildungsgang.
- f. Sie entscheidet über die Weiterentwicklung des Ausbildungsgangs.
- g. Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Vorbehalten bleibt Art. 3.
- h. Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- i. Sie überwacht das Budget.

<sup>3</sup> Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht.

<sup>4</sup> Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens einem Mitglied der Kardiologie, der Angiologie und Endokrinologie/Diabetologie des Inselspitals Bern und der Studienleitung gemäss Absatz 6. Diese sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit Antragsrecht aufnehmen.

<sup>5</sup> Die Programmleitung konstituiert sich selbst und wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. Sie ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

<sup>6</sup> Die Kardiovaskuläre Prävention und Rehabilitation der Universitätsklinik für Kardiologie bestimmt in Absprache mit der Programmleitung die Studienleitung für die operative Leitung des Programms mit den Aufgaben:

- a. Organisation der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b. Bewertung der schriftlichen Prüfung und des schriftlichen Berichtes zur praktischen Arbeit resp. des Kurskonzeptes,
- c. Beratung der Teilnehmenden,
- d. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e. weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Rechtspflege

**Art. 20**

<sup>1</sup> Die Verfügungen der Fakultät, resp. des Dekans oder der Dekanin, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

<sup>2</sup> Bei Entscheidungen der Weiterbildungsprogrammleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin verlangt werden.

<sup>3</sup> Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

Inkrafttreten

**Art. 21**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Senat der Universität Bern am 7. Juni 2011 in Kraft.

*Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:*

Bern, 20. April 2011

Der Dekan

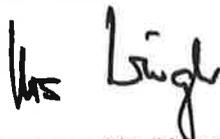


Prof. Dr. Peter Egli

*Vom Senat genehmigt:*

Bern, 7. Juni 2011

Der Rektor



Prof. Dr. Urs Würzler